



Burgergemeinde
Walliswil bei Niederbipp

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung des Burgergemeindewaldes Walliswil bei Niederbipp

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung des Burgergemeindewaldes.¹

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung² wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF 211'306.80. errichtet.

² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung des Bürgerwaldes entsprechen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung des Bürgerwaldes.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 12. Dezember 2006 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Christine Stampfli

Verena Wildi

¹ Funktionen 810 - 819

² Spezialfinanzierung «Gemeindewälder» Konto Nr. 2281.XX